

FC Wyler Bern (10308) | Postfach | 3000 Bern 22

Statuten

Fussballclub Wyler Bern

Ausgabe vom 08August 2026

(genehmigt an der Hauptversammlung vom 08. August 2026)



Vorbemerkungen

In diesen Statuten wird einzig aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Alle Statutenänderungen sind dem SFV zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Der Fussballclub Wyler Bern (nachstehend Verein genannt) wurde am 01.07.1989 aus der Fusion des FC Gelb-Blau, des FC Helvetia sowie des FC WEF Bern gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck / weitere Bestimmungen

2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und der Pflege der Gemeinschaft.

2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

2.3 Die Vereinsfarben des FC Wyler Bern sind blau und rot.

2.4 Das Vereinsjahr (und Geschäftsjahr) beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2.5 Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert

3. Übergeordnete Verbände / verbindliche Vorschriften

3.1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.

3.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilungen und der Unterabteilung des FVBJ sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 2. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

1.1 Der Verein weist folgende Mitgliederkategorien auf:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| a) Aktive | (stimmberechtigt) |
| b) Junioren | (nicht stimmberechtigt) |
| c) Ehrenmitglieder | (stimmberechtigt) |
| d) Freimitglieder | (stimmberechtigt) |
| e) Passivmitglieder | (nicht stimmberechtigt) |



- 1.2 Als Aktivmitglied gilt, wer volljährig ist und den Fussballsport aktiv betreibt und/oder ein Amt im Verein bekleidet.
- 1.3 Als Juniormitglied gilt, wer nach den Bestimmungen des SFV das vorgeschriebene Alter aufweist. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgen.
- 1.4 Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Fussballsport im Allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 1.5 Zum Freimitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer dem Verein während längerer Zeit ununterbrochen angehört hat. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 1.6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt auf ein schriftliches Gesuch via dem Tool Clubcorner (SFV).
- 2.2 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

3. Übertritt

- 3.1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende (30. Juni), der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.2 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

4. Austritt

- 4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Saisonende oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) erklärt werden und sind spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Austrittsgesuchen, welche verspätet eingereicht werden, kann erst auf den nächstmöglichen Termin entsprochen werden.
- 4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Austrittserklärung.
- 4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 4.4 Vereinsmitglieder, welche aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages aktives Mitglied beim Verein sind, verlieren diesen Status unmittelbar nach Aufhebung des Vertrages.

5. Ausschluss

- 5.1 Wer den Statuten oder den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss der Hauptversammlung und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.2 In dringenden Fällen sowie bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen. Im Weiteren gilt Art. 72 ZGB.



- 5.3 Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art 3. Finanzen

1. Einnahmen

- 1.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- a) Mitgliederbeiträgen (ordentliche und ausserordentliche)
 - b) Wettspieleinnahmen
 - c) Einnahmen aus anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Werbe- und Sponsorenbeiträgen
 - e) Subventionsbeiträgen
- 1.2 In dringenden Fällen sowie bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen. Im Weiteren gilt Art. 72 ZGB.
- 1.3 Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.
- 1.4 Vorstandsmitglieder, Funktionäre mit Vertrag, Trainer und Schiedsrichter aller Kategorien sind beitragsfrei.

2. Separate Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften aufstellen.

3. Finanzkompetenzen

- 3.1 Für budgetierte Ausgaben, die im Einzelfall das Budget übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 3.2 Der Vorstand ist ferner befugt, nicht budgetierte Ausgaben zu beschliessen.

4. Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

- 5.1 Statutenänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten
- 5.2 Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu.

Art 4. Organisation

1. Organe

Die Organe des Vereins sind:



- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art 5. Hauptversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Es gelten die Bestimmungen von Art. 64 ff. ZGB.
- 1.2 Stimmberechtigt an der HV sind alle Mitglieder des Vereins gem. Art. 4 Abs. 1 der Statuten. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen der HV beiwohnen.
- 1.3 Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- 1.4 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der HV schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 1.5 Verspätet eingereichte Anträge können an der HV nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als wichtig erklärt werden.

2. Kompetenzen

Der HV stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung an die entsprechenden Funktionäre;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- g) Erlass oder Abänderung sowie zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der Statuten;
- h) Fusion oder Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Organen des Vereins, soweit die HV hierzu kompetent ist;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die ordentliche HV findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.
- 3.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail.

4. Ausserordentliche Hauptversammlung

- 4.1 Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen HV sinngemäss Anwendung.
- 4.2 Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen HV hat der Vorstand innert 14 Tagen zu entsprechen.



5. Leitung und Protokoll

- 5.1 Die HV wird durch den Präsidenten des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Auf Antrag kann ein Tagesvorsitzender gewählt werden.
- 5.2 Das Protokoll der Hauptversammlung wird vom Sekretär oder in Vertretung von einem von der Versammlungsleitung bezeichneten Vorstandsmitglied geführt.

6. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig, sofern mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

7. Abstimmungen

- 7.1 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.
- 7.2 Die Aufnahme von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen (Art. 17 Abs. 4) sowie von anderen nicht traktandierten Anträgen bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.3 Der Erlass oder die Abänderung oder die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der Vereinsstatuten sowie die Fusion des Vereins bedürfen des Zweidrittelmehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.4 Die Auflösung des Vereins bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der sämtlichen Mitglieder erforderlich ist.
- 7.5 Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Wahlen

- 8.1 Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.
- 8.2 Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art 6. Vorstand

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Vorstand besteht mindestens aus fünf, maximal aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Finanzchef
- d) Verantwortlicher Sport
- e) Beisitzer

Nebst dem Präsidenten wird eine weitere Person aus dem Vorstand als Vizepräsident gewählt.

- 1.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden.



- 1.3 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 1.4 Der Präsident und der Vizepräsident können in seiner Funktion nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 2.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Mitglieder als Berater zuziehen.
- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das Präsidium oder das Vizepräsidium sowie mindestens zwei weitere der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2.4 Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3. Aufgaben und Kompetenzen

- 3.1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 3.2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3.3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 3.4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 3.5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 3.6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.
- 3.7 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 3.8 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Führung des Vereins im Rahmen des Gesetzes und der Statuten
 - b) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
 - c) Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Führung der Mitgliederkontrolle
 - e) Entscheid über Massnahmen gegen Mitglieder, die gegen geltende Statuten, Reglemente und Beschlüsse verstossen haben
 - f) Vertretung des Vereins nach Aussen
 - g) Überwachung der Finanzen und Buchführung gemäss Art. 69a ZGB
 - h) periodische Aktualisierung der von ihm erlassenen Reglemente und der für die einzelnen



Vorstandsressorts geltenden Pflichtenhefte

i) Bestätigung der Kommissionsmitglieder auf Antrag des zuständigen Vorstandsmitgliedes

j) Bestätigung der Kommissionsreglemente und Pflichtenheften auf Antrag des zuständigen Vorstandsmitgliedes

- 3.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.10 Für finanzielle Belange kann der Vorstand eine andere Unterschriftenregelung festlegen.

Art 7. Rechnungsrevisoren

1. Wahlen und Aufgaben

- 1.1 Die Hauptversammlung wählt aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 1.2 Die Revisoren müssen unabhängig sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- 1.3 Die Revisoren haben das ganze Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und ihre Anträge zu stellen. Es steht ihnen das Recht zu, auch während des Jahres unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Art 8. Ethik

1. Allgemeines

- 1.1 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Wyler und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 1.2 Der FC Wyler setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

2. Ethik- und Dopingstatut

- 2.1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Art 9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 08. August 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. August 2023 und treten.

Bern, 08. August 2026

Fussballclub FC Wyler Bern

Der Präsident

Die Sekretärin

Roger Hauser

Cornelia Nocera

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV.